

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Freie Wähler Gundelfingen-Wildtal“ mit dem Zusatz e.V. nach seiner Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Gundelfingen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, durch Mitwirkung an der Kommunalpolitischen Willensbildung (in Gundelfingen) die parteifreie Ortspolitik zu fördern. Dies insbesondere durch die Teilnahme an den Gemeinderatswahlen mit einer eigenen Liste und durch die Aufstellung von Kandidaten zur Kreistagswahl im Landkreis Freiburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Alle Einnahmen werden zur Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke verwendet und dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Austretende Gruppen und Einzelmitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder deutsche Staatsangehörige werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung und den Zielen der Freien Wähler Gundelfingen-Wildtal bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- \* Tod
- \* Austritt
- \* Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer die Interessen des Vereines in grober Weise verletzt, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand, der seine Entscheidung schriftlich bekanntmacht. Dagegen hat das Mitglied den Rechtsbehelf der Beschwerde in der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 4 Beiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereines**

Vereinsorgane sind:

- \* die Mitgliederversammlung
- \* der Vorstand

#### **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- \* dem ersten Vorsitzenden
- \* dem stellvertretenden Vorsitzenden
- \* dem Kassenverwalter
- \* dem Schriftführer
- \* dem Pressereferenten
- \* und bis zu vier Beisitzern

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der Vereinsgelder. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Der jeweilige Sprecher der Gemeinderatsfraktion ist automatisch Mitglied des Vorstandes entweder als Beisitzer, oder durch Wahl der Mitgliederversammlung in ein anderes Amt. Er kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied aus der Gemeinderatsfraktion vertreten lassen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied mit dessen Aufgabenbereich beauftragen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder der Vorstand diese anberaumt.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- \* die Vorstandsmitglieder zu bestellen
- \* die Richtlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen
- \* Beiträge und Fristen festzulegen
- \* nach Genehmigung von Jahresbericht und Rechnungslegung den Vorstand zu entlasten
- \* Satzungsänderungen zu beschließen
- \* und über die Aufstellung der Kandidatenliste für die Gemeinderats- und Kreistagswahlen zu befinden

Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

## **§ 8 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl und Abstimmung verlangen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint. Hat niemand die Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen zwei der Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

Alle Wahlen gelten für zwei Jahre.

## **§ 9 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Soweit die Freien Wähler sich an den Gemeinderats- bzw. Kreistagswahlen beteiligen, können in einem Wahlvorschlag nur diejenigen Kandidaten aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wurden.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Festlegung der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Bei der Festlegung dieser Reihenfolge kann der Entwurf des Wahlvorschlages in einzelne Blocks aufgeteilt werden, über welche getrennt abgestimmt wird. Jeder Block kann aus bis zu fünf zusammenhängenden Listenplätzen bestehen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist einem sozialen Zweck zuzuführen.

Gundelfingen, den 31. März 2005